

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00035

vom 29. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00035 du 29 mai 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00035 del 29 maggio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 23 lit . a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wer im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Entscheidend im Rahmen von Art. 23 BVG ist einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit (zu diesem Begriff vgl. BGE 130 V 343 E. 3.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts B 49/00 vom 7. Januar 2003 E. 3, publiziert in: SZS 2003 S. 521), unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Für eine einmal aus – während der Versicherungsdauer aufgetretene – Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft keinen Erlöschungsgrund (Art. 26 Abs. 3 BVG e contrario ; BGE 123 V 262 E. 1a , 118 V 35 E. 5).

E. 1.2

Die Leistungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung für eine erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene oder verschlimmerte Invalidität setzt voraus, dass zwischen der relevanten Arbeitsunfähigkeit und der nachfolgenden Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Der sachliche Zusammenhang ist zu bejahen, wenn der der Invalidität zugrunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat (BGE 123 V 262 E. 1c , 120 V 112 E. 2c/ aa und bb mit Hinweisen). Die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs setzt voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde (BGE 123 V 262 E. 1c mit Hinweisen).

E. 1.3

Für den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 23 lit . a BVG ist die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf massgeblich; sie ist relevant, wenn sie mindestens 20 % beträgt und sich auf das Arbeitsverhältnis sinnfällig auswirkt oder ausgewirkt hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_18/2009 vom 7. April 2009 E. 3.2.1 und 9C_772/2007 vom 26. Februar 2008 E. 3.2). Der zeitliche Zusammenhang zur später eingetretenen Invalidität als weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Invalidenleistungen der damaligen Vorsorgeeinrichtung beurteilt sich hingegen nach der

Arbeits (un) fähigkeit in ei ner der gesundheitlichen Beeinträchtigung angepassten zumutbaren Tätigkeit. Diese Beschäftigungen müssen jedoch bezogen auf die angestammte Arbeit die Erzielung eines rentenausschliessenden Einkommens erlauben (BGE 134 V 20 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_292/2008 vom 22. August 2008 E. 2.2.2).

E. 1.4

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund ei ner gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar er scheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überle gung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen auf wändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurtei lungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Ver fahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsor geein richtung beziehungsweise das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bun desgerichts 9C_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1). Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren (aArt . 73 bis

der Verordnung über die Invalidenversi cherung [IVV] ; seit 1. Juli 2006: Art. 73 ter IVV) einbezogen und ihr die Renten verfügung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2010 vom 16. Juni 2010 E. 3.1, mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selb ständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1). Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrach tungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgegenhalten lassen, so weit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente ent schei dend war, und zwar ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer im Ver fah ren der Invalidenversicherung beteiligt war oder nicht. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen eine gesamthafte Prüfung der Aktenlage ergibt, dass die Invali ditäts bemessung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar war (BGE 130 V 270 E. 3.1). 2.

E. 2

A m 15. Mai 2013 (Urk. 1) erhob

X.____

Klage gegen die BVG- Sammel stiftung Swiss Life

und beantragte, es sei ihm zu Lasten der Beklagten mit Wirkung ab Oktober 2006 – eventuell mit Wirkung ab Januar 2011 – eine ganze reglementarische Invalidenrente in der Höhe von monatlich Fr. 1'280.-- unter Beachtung des jeweiligen Teuerungsausgleichs zuzüglich Zins von 5 % pro Jahr ab Klageerhebung zuzusprechen.

Die BVG-Sammelstiftung Swiss Life schloss in ihrer Klageantwort vom 4. Juli 2013 (Urk. 6) auf Klageabweisung. Mit Verfügung vom 12. Juli 2013 (Urk. 8) wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet. Gleichzeitig erfolgte der Beizug der Akten der Invalidenversicherung in Sachen des Klägers (Urk. 11/1- 137).

Am 18. November 2013 (Urk. 19/1) fasste

X.____

mit gleichlautendem Rechtsbegehren die Pensionskasse der Firma Z.____ ins Recht, worauf diesbezüglich unter der Geschäfts-Nr. BV.2013.00089 ein Verfahren angelegt wurde. Im vorliegenden Prozess BV.2013.000

E. 2.1

Der Kläger

führte zur Klagebegründung im Wesentlichen aus (Urk. 1 S. 9 ff., Urk. 19/1 S. 10 ff., Urk. 17 S. 5 f., Urk. 32 S. 2 ff.), hinsichtlich des von der IV-Stelle rechtskräftig festgelegten Rentenbeginns

per 1. Januar 2011 bestehende wegen offensichtlich er Unrichtigkeit keine Bindungswirkung. Ab 28. September 2004 sei

– hauptsächlich aufgrund eines chronischen generalisierten Schmerzsyndroms

– eine anhaltende Arbeitsunfähigkeit von 100 % für die angestammte Tätigkeit als Gartenbauer

wie auch für eine Ersatztätigkeit ausgewiesen. Dass zu dieser schmerzhaften Wirbelsäulenproblematik auch psychische Komponenten hinzugekommen seien, welche für sich alleine eine Berentung rechtfertigten, könne nicht darüber hinwegtäuschen, dass nach Lage der Akten in erster Linie das Schmerzsyndrom zur Invalidität geführt habe.

E. 2.2

Die Beklagte 1 stellte sich auf den Standpunkt (Urk. 6 S. 2 ff., Urk. 39 S. 2 ff.), dass der Kläger mit Meldung vom 25. Mai 2005 eine am 28. September 2004 eingetretene Arbeitsunfähigkeit gemeldet habe. Bis zu seinem Austritt aus dem Vorsorgewerk seien keine Leistungen fällig geworden. Sodann bestehende ihrerseits keine Nachhaftungspflicht, da die Firma Z.____ den Anschlussvertrag auf den 31. Dezember 2007 gekündigt und sich per 1. Januar 2008 der Beklagten 2 angeschlossen habe, wobei nur die damaligen Bezüger einer Altersrente bei ihr verblieben seien. Folglich sei sie nicht passivlegitimiert. Im Übrigen fehle es auch am sachlichen Zusammenhang.

E. 2.3

Die Beklagte 2 hielt dafür (Urk. 24 S. 4 ff., Urk. 41), der Kläger sei zwar während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit der Firma Z.____ vom 4. August bis 14. September 2003 und ab 28. September 2004 arbeitsunfähig gewesen. Der damaligen Einschränkung des

Leistungsvermögens habe indes mit dem lumbospondylogenen Schmerzsyndrom ein anderer Gesundheitsschaden zugrunde gelegen als der nun invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, welche auf eine psychiatrische Erkrankung zurückzuführen sei. 3 .

Der Vorbescheid der IV-Stelle vom 2. Dezember 2010 (Urk. 11/104) wie auch deren unangefochten in Rechtskraft erwachsene

Rentenverfügung vom 8. März 2011 (Urk. 11/114) wurde der Beklagten 1 zu gestellt , nicht aber der Beklag ten 2. Da letztere jedoch auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise, na mentlich die Festsetzung des Beginns des Wartejahres per Januar 201 0 , ab stellt (Urk. 24 S. 5), muss der Kläger sich diese entgehen lassen.

Ein diese Bindungswirkung ausschliessender Tatbestand, insbesondere eine ver spätete IV-Anmeldung, ist mit Blick auf das Leistungsgesuch vom 28. Augu st 2005 (Urk. 11/1 S. 8) und den per 1. Januar 2011 festgesetzten Rentenbeginn nicht gegeben . Sodann knüpfen die reglementarischen Bestimmungen (Urk. 7/3 S. 4, Urk. 7/5 S. 6, Urk. 25/7 S. 13) unstreitig an den Invaliditätsbegriff der In validenversicherung an, weshalb die in der IV-Verfügung getroffenen Feststel lungen in Bezug auf den Eintritt der invali disierenden Arbeitsunfähigkeit und die Eröffnung der Wartezeit verbindlich sind. Vorbehalten bleibt einzig die R üge der offensichtlichen Unhaltbarkeit. 4.

4. 1

Die IV-Stelle hielt in ihrem Rentenentscheid vom 8. März 2011 (Urk. 11/114) dafür, dass im beweiskräftigen psychiatrischen Gutachten von Dr. A. ___ vom 2. September 2009 kein die Arbeitsfähigkeit tangierender Gesundheitsschaden festgestellt worden sei. Im weiteren Verlauf sei es zu einer Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes gekommen, welche im Januar 2010 (Beginn der einjährigen Wartezeit) zur Hospitalisation in der psychiatrischen Klinik B. ___ und einer seither bestehenden Arbeitsunfähigkeit von 100 % in bisheriger und angepasster Tätigkeit geführt habe. Folglich stehe dem Kläger ab 1. Januar 2011 eine ganze Rente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 100 % zu. 4. 2

4. 2 . 1

Im Nachgang zur Kündigung vom 28. September 20 0 4 (Urk. 11/4/4-5) wurde dem Kläger durch Dr. med. C. ___ , Fachärztin für Allgemeinmedizin, eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attes tiert (Urk. 11/11/8, Urk. 11/11/10-11, Urk. 11/11/13-14 , Urk. 11/9/5), welche mit der Diagnose eines chronischen lumbo spon dylo genen Syndroms beidseits begrün det wurde. Dabei konnten die geklagten massiven Beschwerden nicht durch ein anatomi sches Korrelat erklärt werden (vgl. Bericht von Dr. med. D. ___ , Spezialärztin FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation, speziell Rheumaerkrankun gen , vom 19. September 2003 [Urk. 7/11] , Austrittsbericht der Klinik E. ___ vom 10. Januar 2005 [Urk. 11/9/6-10 S. 2 Mitte], Bericht betreffend MR-Untersuchung der Lenden wirbelsäule [LWS] vom 24. Mai 2005 [Urk. 11/9/13], Bericht von Dr. C. ___ vom 6. Oktober 2005 [Urk. 11/9/5] , Bericht des Spitals F. ___ vom 7. Februar 2006 betreffend Ambu lantes Inter disziplinäres Schmerz-Programm [AISP] vom 8. November 2005 bis 26. Januar 2006 [Urk. 11/20/3-5]). 4. 2 .2

Da als (Mit-)Ursache der Beschwerden eine Lyme -Neuroborreliose im Sinne ei ner Radikulitis in Betracht gezogen worden war (vgl. Berichte von Dr. med. G. ___ , Facharzt für Innere Medizin, vom 23. Dezember 2005 und 15. Mai 2006 [Urk. 11/ 21/1-4] und Stellungnahme von PD Dr. med. H. ___ , Facharzt für Neu rologie, Reg ionaler Ärztlicher

Dienst [RAD] der IV-Stelle , vom 22. März 2007 [Urk. 11/45]) , wurde die Verfügung der IV-Stelle vom 24. Oktober 2006 (Urk. 11/37) mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. November 2007 (Urk. 11/53) aufgehoben und die Sache zur ergänzenden medizinischen Abklärung und Neuverfügung an diese zurückgewiesen. 4. 2 .3

In dem

daraufhin am 27. November 2008 bei der IV-Stelle eingegangenen neurologischen Gutachten der Neurologischen Klinik und Poliklinik des Spitals F.____

(Urk. 11/69/1-9; vgl. auch neuropsychologisches Teilgutachten vom 22. August 2008 [Urk. 11/69/10-12]) wurde eine Neuroborreliose ausgeschlossen. Die Gutachter diagnostizierten ein chronisches generalisiertes Schmerzsyndrom und schlossen auf eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %, welche nicht primär im Rahmen einer neurologischen Erkrankung zu erklären, sondern differentialdiagnostisch auf ein psychisches Leiden mit Krankheitswert (DD: affektive Störung) zurückzuführen sei. Entsprechend empfahlen sie eine psychiatrische Abklärung (S. 5 ff.) . 4. 2 .4

Dr. med. A.____ , Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, stellte im von der IV-Stelle eingeholten Gutachten vom 2. September 2009 (Urk. 11 /79/1-25) die Diagnosen einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 F45.41) und einer Dysthymia (ICD-10 F34.1), bestehend seit dem Jahr 2004 respektive 2007 (S. 9). Dadurch ergebe sich jedoch aus versicherungsmedizinischer Sicht keine relevante Arbeitsunfähigkeit, da beim Kläger die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Unzumutbarkeit einer willentlichen Schmerzüberwindung nicht erfüllt seien. Diese Einschätzung gelte überwiegend wahrscheinlich bereits ab dem Jahr 2004 und betreffe jede Art von Tätigkeit (S. 15 f.). 4. 2 .

E. 5

Nach dem Gesagten erweisen sich die Klagen als unbegründet, weshalb sie abzuweisen sind.

E. 6

Die Beklagte 2 beantragte die Zusprache einer Prozessentschädigung

(Urk. 24

S.

2).

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungs - trägerinnen auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechts pflegegesetz /OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, vorliegend - trotz des entsprechenden Antrags der Beklagten 2 – anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klagen werden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fürsprecher Rudolf Gautschi -
BVG-Sammelstiftung Swiss Life - Pensionskasse der Firma Z. ___ - Bundesamt für
Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Buchter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.